Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **64 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tische Produktionsverfahren in Italien des Patentschutzes teilhaftig würden. Diese Voraussetzung ist dann hinfällig geworden, nachdem der italienische Verfassungsgerichtshof in einem kürzlichen Urteil entschieden hat, daß das italienische Recht zwar die Patentierbarkeit pharmazeutischer Produktionsverfahren grundsätzlich anerkennt, daß dieser Grundsatz aber mangels der nötigen Durchführungserlasse nicht zur Anwendung gelangt ist.

Wir erwähnen diese Kreditverteilung an Italien nicht deshalb, weil es nicht gelungen ist, den chemischen Wünschen zu entsprechen, sondern deshalb, weil an die Krediterteilung überhaupt eine Bedingung geknüpft wurde. Wir erinnern uns nur noch zugut daran, daß anläßlich von Krediterteilungen an verschiedene Länder von der Textilindustrie öfters verlangt wurde, daß vermehrt Einfuhrlizenzen für schweizerische Textilien ausgestellt würden. Immer wieder wurde dann von den zuständigen Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht möglich sei, an die Krediterteilung besondere Bedingungen hinsichtlich des handelspolitischen Verhaltens des kreditsuchenden Landes zu knüpfen. Das Beispiel Italiens zeigt nun aber, daß es kein unbilliges Verlangen ist, wenn staatliche oder staatlich garantierte Auslandkredite an die Erfüllung gewisser Wünsche auf handelspolitischem Gebiete gebunden werden. Ob dann die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, steht allerdings auf einem andern Blatt geschrieben. Wichtig für uns ist nur die Feststellung, daß es nicht zum vorneherein ausgeschlossen ist, bei Kreditverhandlungen auch gewisse Sonderwünsche der einzelnen Exportindustrien zu berücksichtigen. Aber eben, es ist nicht das gleiche, ob die Chemische Industrie oder die Textilbranche ihre Begehren stellt!

Der neue OECE-Textilbericht. — Die bisherigen Jahresberichte des «Comité des Textiles» der OECE waren stets von besonderem Interesse, weil sie zu aktuellen Problemen Stellung bezogen, Kritik übten und Empfehlungen herausgaben. Der statistische Teil war mit wertvollen Kommentaren versehen, die es wesentlich erleichterten, sich im Zahlen-Wirrwar zurechtzufinden.

Der letzte Jahresbericht 1954/55, der sich insbesondere mit den europäischen Strukturproblemen und der Gefahr der Importe aus Ländern mit «Reisstandard» auseinandersetzte, wurde von den dem «Comité des Textiles» übergeordneten OECE-Organen nicht ohne weiteres hingenommen, sondern sie ordneten eine besondere Untersuchung der europäischen Textilindustrie durch eine ad hoc-Kommission an. Der Bericht dieser Sonder-Kommission, in der die Schweiz durch Prof. Dr. Boßhard vertreten war, liegt im Entwurfe vor und dürfte demnächst erscheinen. Das ist denn auch der Grund, weshalb der Jahresbericht 1955/56 des «Comité des Textiles» zu einer «statistischen Studie» zusammengeschrumpft ist, die allerdings wertvolles Zahlenmaterial enthält und als Nachschlagewerk gute Dienste leisten wird. Die aufschlußreichen Statistiken beziehen sich auf den Rohstoffverbrauch, die Produktionsverhältnisse, die Außenhandelsentwicklung und die Beschäftigtenzahlen in den verschiedenen Sparten der Textilindustrien der Mitgliedländer der OECE. Nicht recht begreiflich ist, weshalb die Schweiz in zahlreichen Tabellen unter denjenigen Ländern figuriert, die nicht in der Lage waren, die verlangten statistischen Angaben zu liefern. Wenn wir auch keine staatliche Produktions-Statistik kennen, so wäre es bei etwas gutem Willen ohne weiteres möglich gewesen, die gut ausgebauten Verbands-Statistiken zu verwerten. Warum aber die Schweiz in der Statistik der Beschäftigtenzahl der Textilindustrien fehlt, ist nicht recht einzusehen, verfügt doch unser Land über eine besondere Statistik des BIGA, deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Fehlt es an der Koordination oder sind die Fragebogen der OECE irgendwo unbeantwortet liegen geblieben? Wir wissen es nicht. Auf alle Fälle wäre der Textilbericht der OECE 1955/56 für uns von größerem Interesse, wenn er in verschiedener Beziehung auch Vergleiche mit der schweizerischen Textilindustrie zuließe.

Handelsnachrichten

F. H. **Das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft** hatte sich am 17. Mai 1957 mit einem Streitfall zu befassen, der sich auf die Lieferung von Krawattenstoffen einer Weberei an einen Krawattenfabrikanten bezog. Der Käufer beanstandete die Zusammensetzung der bestellten Krawattenstoffe aus Seide und Wolle, bemängelte die Knitterechtheit und erklärte die ihm zugestandene Exklusivität als verletzt.

Das Schiedsgericht entschied zunächst die Frage, ob die Mängelrügen unter Einhaltung der handelsüblichen Fristen erhoben worden sind. Es ging davon aus, daß eine Mängelrüge bezüglich der Gewebedisposition (Verwendung von Kunstfasern anstelle von Wolle oder Seide) auch nach Ablauf der in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Schweizerischen Webereien in Art. 19 vorgesehenen 14 Tage angebracht werden kann, da dem Käufer nicht zugemutet werden darf, daß er die gelieferten Stücke auf ihre Zusammensetzung untersucht, wenn durch die Verwendung eines andern Materials der Stoff wie im vorliegenden Fall in Aussehen und Toucher wenig beeinflußt wird.

Hingegen erklärte das Schiedsgericht die Mängelrüge betreffend Knitterechtheit als verspätet, da dieser Fehler ohne besondere Untersuchungen und Schwierigkeiten nach Erhalt der Ware vom Käufer festgestellt werden konnte. Eine entsprechende Mängelrüge hätte also innert den in den Zahlungsbedingungen vorgesehenen 14 Tagen erfolgen müssen, was im vorliegenden Streite nicht der Fall war.

Im übrigen konnte die vorgebrachte Beanstandung der Knitterechtheit vom Schiedsgericht auch deshalb nicht gutgeheißen werden, weil der Unterschied der gelieferten Ware mit den vom Käufer vorgelegten Mustern aus frühern als in Ordnung befundenen Lieferungen so gering war, daß eine Reklamation als nicht begründet abgelehnt wurde.

Die vom Abnehmer gleichfalls vorgebrachte Mängelrüge betreffend Unregelmäßigkeit in der bestätigten Karo-Größe (5x5 cm) wurde vom Schiedsgericht ebenfalls abgelehnt, da eingehende Stoffuntersuchungen ergaben, daß die Abweichungen in der Regel nur 2—3 mm ausmachten und solche Unterschiede vom Käufer toleriert werden müßten. Die vereinzelt festgestellte Karo-Größe 5x4,4 cm konnte mit Recht bemängelt werden. Da es sich aber offensichtlich nicht um einen verdeckten Fehler handeln konnte, hätte die Mängelrüge nicht erst nach Verarbeitung der Ware erhoben werden dürfen, sondern innert 14 Tagen, wie es die allgemeinen und dem Käufer bekannten Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Webereien ausdrücklich vorsehen.

Im weitern refüsierte der Krawattenfabrikant eine Lieferung von Krawattenstoffen aus Seide und Wolle mit dem Hinweis, daß das Vorabmuster statt Seide Azetat-Kunstseide enthalte. Das Schiedsgericht stellte fest, daß es nicht zulässig ist, eine Mängelrüge auf einer noch nicht erhaltenen Lieferung zu erheben. Untersuchungen haben denn auch ergeben, daß wohl das Muster irrtümlicherweise Wolle und Azetat-Kunstseide statt reine Seide enthielt, währenddem die zur Lieferung bereite Ware auftragsgemäß aus Wolle und Seide hergestellt wurde. Das Schiedsgericht entschied auf Abnahme der bestellten Ware.

Endlich wurde vom Käufer die Verletzung der Ausschließlichkeits-Gewährung bei verschiedenen Aufträgen vorgebracht. Nachdem aber diese Behauptung durch keinerlei Belege gestützt werden konnte und sich die schriftliche Reservation der Weberei auf andere Gewebe bezog als diejenigen, die dem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt wurden, konnte das Schiedsgericht auf die Frage der Verletzung der Exklusivität nicht eintreten.

Das Schiedsgericht kam zum Schluß, daß die vorgebrachten Mängelrügen des Krawattenfabrikanten zu Unrecht erhoben wurden und er deshalb verpflichtet sei, die beanstandeten Waren kontraktgemäß zu übernehmen und zu bezahlen.

Der dargelegte Schiedsgerichtsfall zeigte wieder einmal mit aller Deutlichkeit, daß es für den Käufer wichtig ist, gelieferte Waren auf offensichtliche Mängel zu prüfen und nicht ohne Kontrolle zu verarbeiten. Allfällige Beanstandungen sind rechtzeitig und schriftlich beim Lieferanten anzubringen. Nur auf diese Weise ist es bei spätern Auseinandersetzungen möglich, von unbestrittenen Tatsachen auszugehen. Im weitern empfiehlt es sich, Exklusivitäts-Zusagen eindeutig und schriftlich zu vereinbaren und sich nicht mit nachträglich unkontrollierbaren mündlichen Zusagen irgendwelcher Verkäufer abzufinden.

Aus aller Welt

Aufschwung der Weltwollindustrie

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Wollverbrauch auf Nachkriegsspitze

Nach Schätzungen und Ermittlungen des Wirtschaftsausschusses des britischen Weltreiches, deren Ergebnisse vom Internationalen Wollsekretariat vermittelt wurden, hat der Weltverbrauch an Schurwolle (rein gewaschen) 1956 um rund 8 % auf 1,3 Millionen t (i. V. 1,2) zugenommen und damit in der Nachkriegszeit einen neuen Höhepunkt erreicht. Elf namentlich aufgeführte Länder der freien Welt (England, USA, Frankreich, Westdeutschland, Japan, Italien, Belgien, Australien, Holland, Kanada, Schweden) beanspruchten zusammen 843 000 t (785 000) oder gleichbleibend 65 % des Gesamtverbrauchs. Jedoch sind in dem Rest von 454 000 t (421 000) = 35 % der hauptsächlich auf den Ostblock entfallen dürfte, noch Anteile der nordamerikanischen Wirkereien und Strickereien enthalten. Aus all dem ist das Uebergewicht der westlich orientierten Welt klar ersichtlich. Die sehr verschiedenartige Bedeutung jener elf Länder für den Wollverbrauch ergibt sich aus der breiten Spanne zwischen dem seit einigen Jahren führenden Großbritannien mit unverändert 215 000 t und dem im tiefen Felde verharrenden Schweden mit 5000 t. Mit Ausnahme dieser beiden Staaten war überall im letzten Jahre ein Mehrverbrauch verschiedenen Ausmaßes zu verzeichnen. Japan aber ist mit 77 000 t (55 000) der Bundesrepublik mit 80 000 t (76 000) so nahe auf den Fersen, daß eine Ueberflügelung zu erwarten ist. England, die USA, Italien, Kanada und Schweden haben ihren vor 4 oder 5 Jahren erreichten Spitzenstand noch nicht wiedergewonnen, alle übrigen Länder sind mit neuen Rekorden vertreten.

Kammzüge stark gestiegen — Nachkriegsrekord

In der Kammzugerzeugung aus Wolle und Tierhaaren haben sich die gleichen Länder wie beim Schurwollverbrauch (nur Kanada ist durch Uruguay ersetzt worden) im letzten Jahre in folgender Abstufung präsentiert: England, Frankreich, USA, Japan, Italien, Westdeutschland, Belgien, Australien, Uruguay, Holland, Schweden. Sie erzeugten 1956 rund 497 300 t (442 700) Kammzüge, also 12 % mehr als 1955, und überholten damit den bisherigen Höchststand von 1953. Auch hier ist der Abstand zwischen dem ersten und letzten Lande sehr groß. England hielt mit 145 800 t (140 500) weit voraus die Spitze. Frankreich hat mit einem starken Vorstoß auf 84 900 t (73 800) seinen zweiten Platz fest gesichert. Den USA aber auf dem dritten Rang, die nach 1953 erheblich eingebüßt hatten, ist Japan mit einer Produktionszunahme um 36 % auf 56 800 t (41 700) sehr nahe gerückt. Italien, erneut im Anstieg, hat die Kammzüge aus Chemiefasern mit eingerechnet, so daß die Zahlen nicht ganz eindeutig sind. Westdeutschland an sechster Stelle brachte es durch geringfügige Erhöhung der Produktion schätzungsweise auf knapp 41 000 t (39 500). Von den restlichen Ländern sind Australien und Uruguay besonders bemerkenswert, weil sie, den führenden *Rohwoll*erzeugern zugehörig, eine steigende Kammzugproduktion aufgebaut haben, die im Falle Uruguay mit Hilfe von Währungsmachenschaften seit Jahren auf den Weltmarkt drängt und durch Dumpingpreise die alten Industrien in ständiger Unruhe hält; sein Export hat sich seit 1952 von 8500 auf 15 800 t erhöht.

Garnerzeugung stieg um 6 Prozent auf Spitzenstand

In der Wollverarbeitung ist die Konjunktur ebenfalls erneut gestiegen, wenn auch abgeschwächter als in den Vorstufen, vermutlich infolge Phasenverschiebung von der Rohstoffeindeckung bis zur Spinnerei und Weberei. So hat die Wollgarnproduktion in elf mehr oder minder bedeutenden Ländern im letzten Jahre um 6 % zugenommen, die Wollgewebeerzeugung in neun Ländern um 3 %. Die Wollspinnereien der USA, Englands, Frankreichs, Italiens, Westdeutschlands, Japans, Belgiens, Hollands, Australiens, Schwedens, Oesterreichs spannen 1956 1159 Millionen t (1095) Kamm- und Streichgarne (einschließlich Haar- und Mischgarne) und stellten damit einen neuen Nachkriegs-Rekord auf, wie mit wenigen Ausnahmen die meisten jener Länder. Ihre sehr unterschiedliche Bedeutung im Gesamtrahmen wird auch hier belegt durch die weite Spanne zwischen den führenden USA mit 302 400 t (288 700) und Oesterreich mit nur 12 300 t